



**Niedersächsisches  
Kultusministerium**

Niedersächsisches Kultusministerium, Postfach 1 61, 30001 Hannover

Niedersächsische Landesschulbehörde  
Regionalabteilung Braunschweig  
Dezernat 4  
Postfach 30 51  
38020 Braunschweig

nachrichtlich:

Niedersächsische Landesschulbehörde  
Regionalabteilung Hannover  
Dezernat 4  
Postfach 11 01 22  
30856 Laatzen

Niedersächsische Landesschulbehörde  
Regionalabteilung Lüneburg  
Dezernat 4  
Postfach 21 20  
21311 Lüneburg

Niedersächsische Landesschulbehörde  
Regionalabteilung Osnabrück  
Dezernat 4  
Postfach 35 69  
49025 Osnabrück

**Nur per E-Mail!**

Bearbeitet von  
Frau Fuchs

E-Mail:  
[nina.fuchs@mk.niedersachsen.de](mailto:nina.fuchs@mk.niedersachsen.de)

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)  
45.5 - 80 009/10/4

Durchwahl (0511) 120-  
7358

Hannover  
26.11.2020

**Absolvierung der berufspädagogischen 24-Stunden-Pflichtfortbildung für Praxisanleitungen gem. § 4 Pflegeberufe-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (PflAPrV)**

hier: Verlängerung der Jahresfrist bis zum 31.03.2021 sowie Erweiterung des Online-Angebots

**Bezug:**

1. RdErl. d. MK v. 11.5.2020 — 41-80009/4/3 „Ergänzende Bestimmungen zur praktischen Ausbildung nach dem PflBG“ (Nds. MBl. 2020 Nr. 26, S. 574) – VORIS 21064
2. Informationen zur Neuordnung der Pflegeausbildung (Umsetzung in Niedersachsen)  
MK- 80009/10/4/3 – Stand 01.07.2020

Mit diesem Erlass werden Regelungen für die Durchführung der berufspädagogischen Fortbildung im Umfang von mindestens 24 Stunden gem. § 4 Abs. 3 S. 1 Pflegeberufe-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (PflAPrV) getroffen.

Zur Sicherstellung der Qualifikation der Praxisanleitungen im Jahr 2020 wird die Frist für die berufspädagogische Fortbildung im Umfang von mindestens 24 Stunden gem. § 4 Abs. 3 S. 1 PflAprV in Niedersachsen bis zum 31. März 2021 verlängert.

Außerdem kann die 24-stündige berufspädagogische Fortbildungsmaßnahme gem. § 4 Abs. 3 S. 1 PflAprV unter folgenden Voraussetzungen auch als reines Online-Angebot durchgeführt werden:

- Umsetzung der gesamten Fortbildungsmaßnahme ausschließlich durch ein Blended-Learning Angebot im Rahmen eines virtuellen Klassenraums.
- Die Fortbildung muss berufspädagogisch ausgerichtet sein und die Supervision aktueller Ausbildungsangelegenheiten beinhalten.
- Grundlage für die inhaltliche Ausgestaltung ist die Niedersächsische Empfehlung zum Erwerb einer berufspädagogischen Qualifikation zur Praxisanleitung
- Vom Träger der Fortbildung muss sichergestellt werden, dass alle Teilnehmenden dieses Angebot auch nutzen können.

Die Möglichkeit des reinen Online-Angebots der berufspädagogischen Fortbildung im Umfang von mindestens 24 Stunden besteht bis längstens zum 31. März 2021.

Grundsätzlich kann die 24-stündige berufspädagogische Fortbildungsmaßnahme gem. § 4 Abs. 3 S. 1 PflAprV, sofern durch die Niedersächsische Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie in der jeweils gültigen Fassung und unter Einhaltung der dort dafür vorgegebenen Hygieneanforderungen nicht etwas anderes bestimmt ist, auch weiterhin in Präsenzform abgehalten werden.

Eine 24-stündige Qualifikation als Nachweis für das Jahr 2021 ist auch dann separat zu erbringen, wenn der Kurs im Rahmen der vorgenannten Übergangsregelung als Nachweis für das Jahr 2020 im I. Quartal 2021 absolviert oder abgeschlossen wurde.

Im Auftrage



Nina Fuchs